

Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021

KR-Nr. 209/2020

5744

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 209/2020 betreffend
Vermeidung der Jugendarbeitslosigkeit durch
Erleichterung des Berufseinstiegs**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 209/2020 betreffend Vermeidung der Jugendarbeitslosigkeit wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. September 2020 folgendes von Kantonsrat Jürg Sulser, Otelfingen, Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Kantonsrat Daniel Sommer, Affoltern a. A., eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

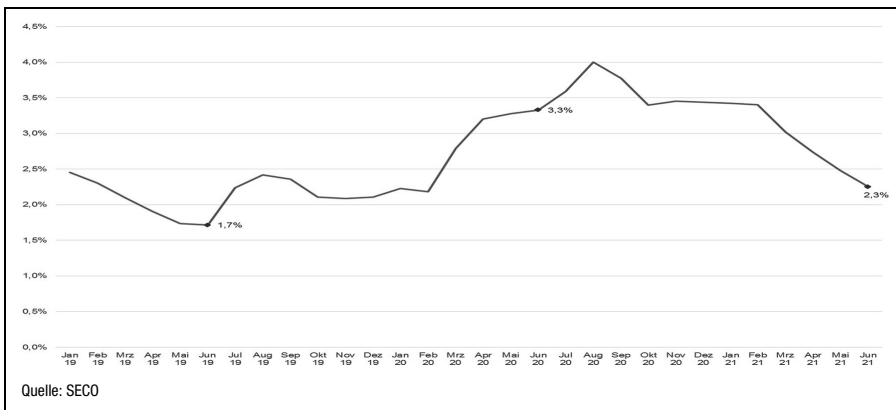
Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein Anreiz-Konzept zu erarbeiten, damit Unternehmen die abgehenden Lehrlinge weiterbeschäftigen, damit sie nicht mit der Arbeitslosigkeit in die Berufswelt starten.

Bericht des Regierungsrates:

1. Situation von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern

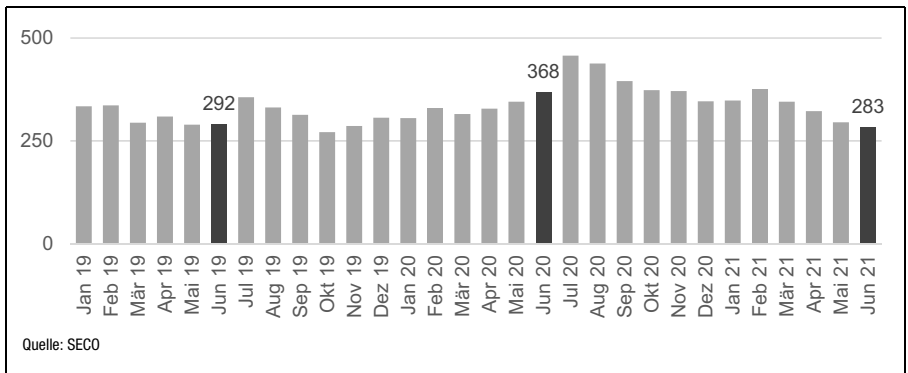
Mit Beginn der Coronakrise im Februar 2020 stieg die Jugendarbeitslosenquote der 15- bis 24-Jährigen im Kanton Zürich von 2,2% auf 3,4% im Februar 2021 stark an und sank seither wieder bis Juni 2021 auf 2,3%. In dieser Arbeitslosenquote enthalten sind auch die Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger sowie Lehrabbrecherinnen und Lehrabbrecher mit einem Anteil von 13%. Statistisch wird zwischen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern einerseits und Lehrabbrecherinnen und Lehrabbrechern andererseits nicht unterschieden. In dieser Gruppe werden somit Personen berücksichtigt, die eine Berufslehre oder eine entsprechend gleichgestellte ausländische Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen haben (nachfolgend wird diese Personengruppe vereinfacht als Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger bezeichnet). Beim Grossteil der arbeitslosen jungen Erwachsenen handelt es sich somit nicht um Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, sondern um Personen, die vor der Arbeitslosigkeit gemäss Definition des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine «Fachfunktion» oder eine «Hilfsfunktion» ausgeübt haben.

Abbildung 1: Jugendarbeitslosenquote im Kanton Zürich von Januar 2019 bis Juni 2021



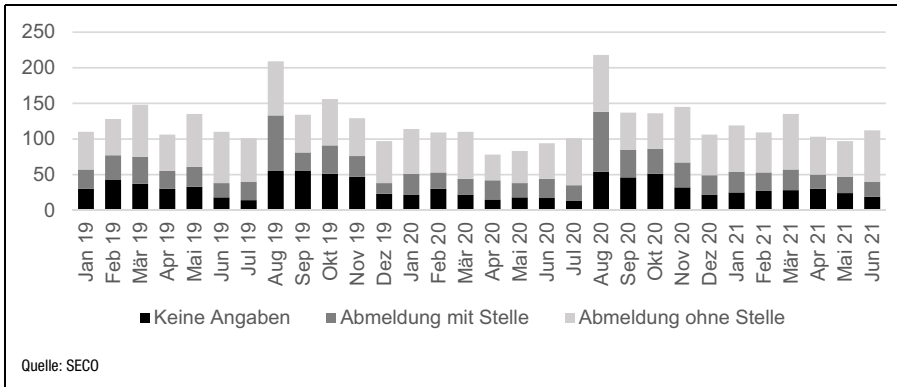
Im Juni 2021 waren bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Kantons Zürich 283 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger und damit 9 Personen bzw. 3% weniger als 2019 arbeitslos gemeldet. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei dieser Personengruppe folgte auch 2020 dem gewohnten saisonalen Muster: Nach dem Lehrabschluss im Sommer stieg die Anzahl arbeitslos gemeldeter Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger zunächst an und sank stetig gegen das Jahresende.

Abbildung 2: Arbeitslose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger im Kanton Zürich



Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern war es während der Corona-Krise durchaus möglich, eine Stelle zu finden. In den ersten zwölf Monaten der Krise, also von März 2020 bis Februar 2021, meldeten sich 393 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger beim RAV ab, weil sie eine Stelle gefunden hatten; zwischen März 2021 und Juni 2021 waren es zusätzlich 93 Personen. Im Sommer 2021 ist die Situation bei Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern wieder etwa gleich wie im Sommer 2019.

Abbildung 3: Abmeldungen von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern bei den Zürcher RAV nach Abmeldegrund



Die dargestellte Entwicklung zeigt, dass der noch im Sommer 2020 befürchtete starke Anstieg der Arbeitslosigkeit im Allgemeinen und der Jugendarbeitslosigkeit im Besonderen ausgeblieben ist. Dafür verantwortlich ist zum einen, dass nicht alle Wirtschaftssektoren von der Coronapandemie und den staatlichen Pandemiebekämpfungsmassnahmen betroffen waren, und zum anderen, dass die erheblichen staatlichen Wirtschaftshilfen mit Instrumenten wie der Kurzarbeitsentschädigung, den Covid-19-Krediten oder den Härtefallprogrammen eine struktur-erhaltende und stabilisierende Wirkung entfalteten. Die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt haben sich entsprechend schnell erholt.

2. Bestehende Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern

2.1 Kurzarbeitsentschädigung

Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle mit behördlichen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus oder mit deren wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang stehen. Gemäss AVIG-Praxis-KAE D31 ist der Arbeitsausfall von Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, unter dem Titel Kurzarbeitsentschädigung (KAE) gewöhnlich nicht anrechenbar. Als ausserordentliche Massnahme können Betriebe, die von den Coronamassnahmen direkt oder indirekt betroffen sind auch KAE für Lernende beantragen. Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat den Anspruch auf KAE für Lernende verlängert.

Gemäss Ziff. 2.10 der Weisung 2021/07 des SECO vom 20. April 2021 können Lernende zudem nach ihrem Lehrabschluss im Lehrbetrieb auch dann weiterbeschäftigt werden, wenn sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet und sich der Mitarbeiterbestand durch deren Weiterbeschäftigung erhöht. Die Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss ermöglicht es den Betroffenen, auch während der Coronapandemie erste Berufserfahrungen zu sammeln, und vermindert gleichzeitig das Risiko von Arbeitslosigkeit.

2.2 Prüfungsfreier Übertritt in die Berufsmaturität

Der von der Bildungsdirektion 2020 ausnahmsweise ermöglichte prüfungsfreie Übertritt von der Grundbildung an die anschliessende Berufsmaturität wirkte für die Jugendlichen am «Übergang II» von der beruflichen Grundbildung in den Arbeitsmarkt ebenfalls entlastend (vgl. Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung [BM 2] und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie [LS 818.14; Fassung vom 25. März 2020]). Im Vergleich zum Vorjahr haben zusätzlich rund 400 Lernende die Möglichkeit dieser Höherqualifikation mit Zugang zu den Studiengängen der Fachhochschulen gewählt. Diese Massnahme ermöglicht es den Jugendlichen, ihre Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu steigern und ihre Beschäftigungssicherheit deutlich zu erhöhen. Derzeit wird geprüft, ob der prüfungsfreie Übertritt dauerhaft zugelassen werden soll.

2.3 Förderschwerpunkt «Lehrstellen COVID-19» des Bundes

Der Förderschwerpunkt Lehrstellen COVID-19 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation unterstützt Projekte in den Bereichen Coaching/Mentoring von Jugendlichen auf Lehrstellensuche, beim Erhalt und der Schaffung von Lehrstellen, bei der Lehrstellenbesetzung, bei der Erarbeitung neuer Ausbildungsmodelle sowie insbesondere auch zur Vermeidung von Lehrvertragsauflösungen. Dieser Förderschwerpunkt, gesteuert von der Taskforce «Perspektive Berufslehre 2020», wollte auch unter erschwerten Bedingungen dafür sorgen, dass möglichst viele Jugendliche auf Anfang August 2020 eine Lehrstelle fanden. Gleichzeitig sollten Lehrbetriebe ihre offenen Lehrstellen besetzen, damit sie ihren späteren Bedarf an qualifizierten Fachkräften decken können. Der Bund finanziert die entsprechenden Vorhaben, wenn sie bis Ende 2020 eingegeben wurden und höchstens bis Ende 2021 dauern.

2.4 Der Kanton als Arbeitgeber

Der Kanton nimmt seine soziale Verantwortung als Arbeitgeber wahr, indem er seit 2010 sogenannte Überbrückungsstellen für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ohne Anschlusslösung anbietet. Den jungen Erwachsenen wird damit die Möglichkeit geboten, im Arbeitsprozess integriert zu bleiben und praktische Berufserfahrung als frisch ausgebildete Fachkräfte zu sammeln, bis sie eine Festanstellung oder eine andere Anschlusslösung (Sprachaufenthalt, Studium, Militärdienst usw.) gefunden haben. Zudem werden persönliche Gespräche mit Lernenden der Abschlussklassen und Unterstützung bei der Bewerbung angeboten. Der Kanton prüft jeweils, ob er Lernenden eine Stelle anbieten kann, die in der Privatwirtschaft die Ausbildung aufgrund der Coronapandemie nicht fortsetzen konnten. Die Quote der Weiterbeschäftigten nach Lehrabschluss im Kanton beträgt in der Regel 40% bis 50%.

3. Mögliche weitere Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern

3.1 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Gemäss Art. 1a Abs. 2 des Arbeitslosengesetzes (AVIG; SR 837.0) bezweckt das AVIG, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Neben der Zuweisung auf Stellen, Zwischenverdiensten sowie zu spezialisierten Fachstellen spielen die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) eine zentrale Rolle. Es werden gemäss Art. 59 Abs. 1^{bis} AVIG folgende Kategorien von AMM unterschieden:

- «Bildungsmassnahmen» nach Art. 60 AVIG, namentlich kollektive Kurse zur Förderung der Bewerbungskompetenz, der Grundkompetenzen in Deutsch, Alltagsmathematik, IKT und der Fachbildung sowie Ausbildungspraktika für Wieder- und Quereinsteigerinnen und -einsteiger, individuelle Kurse des freien Marktes, vor allem im Bereich berufsbezogene fachliche Weiterbildung
- «Beschäftigungsmassnahmen» nach Art. 64a f. AVIG, namentlich Programme zur vorübergehenden Beschäftigung für Erwachsene, Motivationssemester für Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Lehrabbrecherinnen und Lehrabbrecher sowie Berufspraktika für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger

- «Spezielle Massnahmen» nach Art. 65 ff. AVIG, namentlich Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse und Pendlerkosten- sowie Wochenaufenthalterbeiträge

Mit AMM soll die Eingliederung von versicherten Personen gefördert werden, die erschwert vermittelbar sind. Sie können nur zugunsten von arbeitslos gemeldeten Personen sowie Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, erbracht werden (Art. 59 Abs. 1 und 2 AVIG). Die Teilnahme an AMM setzt die vorgängige Anmeldung beim RAV voraus. Unter diesen Voraussetzungen steht für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ohne Anschlusslösung bereits die Möglichkeit des Besuchs von AMM offen, wenn sie von Arbeitslosigkeit bedroht, jedoch noch nicht in die Arbeitslosigkeit eingetreten sind. In dieser Phase können Versicherte lediglich an Bildungsmassnahmen teilnehmen (Art. 59 Abs. 1^{ter} AVIG). Für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger wären in dieser Phase bis zum Lehrabschluss allenfalls Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse sinnvoll. Andere Bildungsmassnahmen im Bereich Fachbildung sind für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger weniger geeignet, weil sie im erlernten Beruf bereits über die aktuellen Fachkenntnisse verfügen und in der Regel beabsichtigen, in diesem Beruf zu arbeiten.

Berufspraktika würden sich grundsätzlich für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ohne Anschlusslösung eignen. Als Beschäftigungsmassnahme sind sie im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) jedoch erst möglich, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geklärt ist. Ausbildungspraktika wären zwar als Bildungsmassnahme schon in der Phase vor Eintritt der Arbeitslosigkeit denkbar. Diese richten sich jedoch nicht an Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, sondern in der Regel an Personen mit Berufserfahrung, die den Wiedereinstieg oder den Einstieg in ein Berufsfeld anstreben, in dem sie wenig Erfahrung oder Wissenslücken haben. Ausbildungspraktika sind mit einer Dauer von höchstens drei Monaten zeitlich beschränkt. Die finanzielle Entschädigung übersteigt dabei die auf dem Lernendenlohn basierende Arbeitslosenentschädigung nicht. Daher sind Ausbildungspraktika im Rahmen der ALV für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger auch deshalb nicht attraktiv, da die finanzielle Entschädigung in der Regel geringer ausfällt als bei einem Praktikum bei einem Arbeitgeber im Arbeitsmarkt.

Diese Ausführungen zeigen, dass AMM im Rahmen der ALV keine wesentlichen Beiträge in der Phase leisten, in der Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ohne Anschlussmöglichkeit von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

3.2 Massnahmen der Berufsbildung

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern, an. Erklärtes Ziel des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) ist die Stärkung der dual ausgerichteten schweizerischen Berufsbildung mit ihrem charakteristischen Praxis- und Arbeitsmarktbezug. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt soweit als möglich mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG; LS 413.31) regelt in dessen Ergänzung die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Das mit dem Postulat geforderte Anreizkonzept zur Weiterbeschäftigung von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern durch die Unternehmen stellt keine Bildungsmassnahme dar, weshalb sich weder aus dem BBG noch aus dem EG BBG diesbezüglich Möglichkeiten ergeben.

3.3 Weiterbeschäftigung zu einem geringeren Lohn

Das Postulat begründet die Forderung nach einem Anreizkonzept unter anderem damit, dass eine Weiterbeschäftigung von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern zum geforderten Mindestbruttolohn in der angespannten wirtschaftlichen Lage nicht immer möglich sei. Arbeitgebenden sei es je nach Branche und Gesamtarbeitsvertrag (GAV) nicht möglich, Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger zu einem tieferen als dem branchenüblichen Berufslohn einzustellen, sei es auch nur kurzzeitig als Überbrückungshilfe.

Die Tripartite Kommission des Kantons Zürich (TPK) ist für die Arbeitsmarktbeobachtung und insbesondere für die Einhaltung der Löhne in den «nicht regulierten Branchen» zuständig, in denen keine Mindestlöhne, sondern «orts-, berufs- und branchenübliche» Löhne gelten (Art. 360b in Verbindung mit Art. 360a Obligationenrecht [OR; SR 220]). Falls Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden und kein GAV mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorliegt, der für allgemein verbindlich erklärt werden kann, kann die zuständige Behörde auf Antrag der TPK einen befristeten Normalarbeitsvertrag (NAV) erlassen, der Mindestlöhne vorsieht (Art. 360a Abs. 1 OR). Die TPK ist gesetzlich verpflichtet, ausnahmslos orts-, berufs- und branchenübliche

Löhne anzuwenden. Eine Ausnahme für weiterbeschäftigte Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ist nicht möglich und würde erhebliches Missbrauchspotenzial in sich bergen.

Die «regulierten Branchen» verfügen über einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) oder einen NAV im Sinne von Art. 360a OR und sehen Mindestlöhne vor, die von den Arbeitgebenden zwingend einzuhalten sind. Die Paritätischen Berufskommissionen handeln die ave GAV aus und sind für die Kontrollen der Einhaltung der entsprechenden Mindestlöhne zuständig. Die Sozialpartner entscheiden über eine allfällige dauernde oder befristete Unterschreitung der gesamtvertraglich vereinbarten, zwingenden Mindestlöhne bzw. über eine Anpassung der entsprechenden ave GAV. Es sind somit einzig die Sozialpartner, die als Anreiz zur Weiterbeschäftigung von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern eine vorübergehende Ausserkraftsetzung der Mindestlöhne in ave GAV beschliessen könnten.

3.4 Finanzielle Beiträge an Unternehmen

Denkbar wäre eine direkte finanzielle Förderung von Unternehmen, die Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger weiterbeschäftigen. Ein entsprechendes Fördersystem und die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsbeschlüsse müssten dazu jedoch erst noch geschaffen werden.

2019 haben im Kanton Zürich rund 11 500 Personen eine berufliche Grundbildung und rund 2600 weitere Personen eine Berufsmaturität abgeschlossen. Unter der Annahme konstanter Absolventenzahlen könnten somit im Rahmen eines solchen Anreizsystems potenziell für 14 100 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger Unterstützungsmittel beantragt werden. Ungeachtet der Höhe finanzieller Unterstützungsleistungen würde bereits deren Einrichtung und Administrierung einen finanziellen Aufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis zum potenziellen Nutzen steht.

Selbst wenn die Fördermassnahme auf individueller Ebene ein Erfolg wäre, könnte sich dieser auf gesamtwirtschaftlicher Ebene aufgrund unerwünschter Verdrängungs- oder Mitnahmeeffekte relativieren. Ein Verdrängungseffekt liegt vor, wenn ein Unternehmen mit subventionierter Beschäftigung seinen Marktanteil zulasten anderer nicht subventionierter Unternehmen ausweitet, weil sich durch die Lohnsubventionierung ein Wettbewerbsvorteil ergibt. Mitnahmeeffekte ergeben sich bei Unternehmen, die auch ohne staatliche Anreize ihre Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger weiterbeschäftigt hätten und gleichwohl

eine staatliche Förderung erhalten oder andere Beschäftigte durch subventionierte Beschäftigte ersetzen.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die bereits erwähnten Wirtschaftshilfen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie erheblich abgemildert haben. Damit hat sich auch das Risiko von Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen und somit auch für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger stark verringert. Angesichts dieser Tatsachen ist in allfälligen finanziellen Beiträgen an Unternehmen, die Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger weiter beschäftigen, kaum zusätzlicher Nutzen zu erkennen.

4. Stellungnahme der Sozialpartner und weiterer Interessengruppen

Zur Erstellung dieses Berichts wurde bei den Sozialpartnern eine Vernehmlassung durchgeführt. Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV), Arbeitgeber Zürich (VZH), der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich, die Syna, der Kaufmännische Verband, der Zürcher Bankenverband und die Zürcher Handelskammer gaben ihre Stellungnahmen ab. Die Zürcher Handelskammer führte eine Mitgliederumfrage durch.

Die Verbände halten fest, dass die meisten Unternehmen den grössten Teil der abschliessenden Lernenden weiterbeschäftigten, sofern dies von den Betroffenen gewünscht wird und aufgrund der individuellen Leistungen, Fähigkeiten und Zukunftspläne passe. Die Statistik zeige, dass die grösste Zunahme von Jugendarbeitslosigkeit entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Gruppen Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie sowie bei Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen auftritt. Der Verlust dieser Lehrstellen gehe direkt mit den pandemiebedingten Betriebsunterbrüchen und -einstellungen einher. Die Mehrheit der Befragten sieht keine Notwendigkeit für staatliche Interventionen in Form eines Anreizsystems. Die Befragten wollen die Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen und die Mitarbeitenden nach dem Lehrabschluss nach Möglichkeit weiterbeschäftigen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Betrieb Stellen anbieten kann. Ein staatliches Anreizsystem zur Subvention von «künstlichen» Stellen wäre hier nicht hilfreich; drohende Betriebsschliessungen könnten dadurch nicht verhindert, sondern höchstens verzögert werden.

Einzelne Arbeitgebende stark pandemiebetroffener Branchen bewerten die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von Lernenden zu einem vorübergehend tieferen Lohn grundsätzlich positiv. Eine Regelung der Unterschreitung des Mindestlohns solle jedoch den Sozialpartnern überlassen werden. Um die Gefahr von Missbrauch und Lohn-

dumping bei den Festanstellungen zu verhindern, müsste eine Lohn- einbusse befristet werden. Bezüglich der Frage, ob und wie die Differenz zu den in den Branchenverträgen fixierten Mindestlöhnen gedeckt werden soll, zieht lediglich eine Minderheit die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung durch den Staat (z. B. über die ALV oder durch Verrechnung mit Leistungen aus dem kantonalen Berufsbildungsfonds) in Betracht; die Mehrheit der Befragten zweifelt an der Nachhaltigkeit einer solchen Lösung.

Die Arbeitnehmerorganisationen machen geltend, dass nicht übernommenen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern mit Berufsabschluss langfristig am besten mit Weiterbildungen geholfen wäre. Der Kanton solle den Zugang zu Weiterbildungen, Ausbildungsbeiträgen und Stipendien erleichtern und aktiver über weitergehende Möglichkeiten informieren. Wenn die Jugendarbeitslosigkeit zunähme, liesse sich allenfalls über ein Anreizsystem reden. Um die Wirksamkeit sicherzustellen, müssten jedoch die Bedingungen in den Branchen analysiert werden.

5. Schlussfolgerung

Die Schaffung eines Anreizsystems für Unternehmen zur Weiterbeschäftigung von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern nach dem Lehrabschluss stellt eine aktive arbeitsmarktpolitische Massnahme dar. Ein Entscheid über ihre Einführung muss sich danach richten, ob sie notwendig ist, ob das Ziel – die Verbesserung der Beschäftigungssituation der genannten Personengruppe – durch die vorgesehenen Massnahmen erreicht werden kann und die Massnahmen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Mit Blick auf die eingangs dargestellten Daten ist ersichtlich, dass die Betroffenheit der Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, auch aufgrund der zahlreichen erwähnten Massnahmen, sehr gering ist. Die absolute Anzahl arbeitsloser Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger (einschliesslich Lehrabbrecherinnen und Lehrabbrecher) lag im Juni 2021 sogar leicht unter dem Vorkrisenniveau. Für das laufende Jahr 2021 prognostiziert die Expertengruppe des SECO ein BIP-Wachstum von 3,6%, was den bereits feststellbaren Rückgang der Kurzarbeit und der Arbeitslosigkeit festigen dürfte. Damit wird sich auch die unter Umständen heikle Situation während der Phase der Lehrabschlüsse entspannen. Für das Folgejahr 2022 wird mit einem Wachstum von 3,3% gerechnet. In Anbetracht der sich erholenden Wirtschaft dürfte es auch im Interesse der Unternehmen liegen, ihre Mitarbeitenden direkt nach dem Lehrabschluss unabhängig von staatlichen Anreizen oder Stützmassnahmen weiter zu beschäftigen.

Während der Coronakrise hat der Bund die Weiterbeschäftigung von Lernenden sowie Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern auch in Betrieben mit Kurzarbeit ermöglicht, und die Bildungsdirektion hat mit dem prüfungsfreien Übertritt in die Berufsmaturität eine entlastende Massnahme getroffen. Auch nimmt der Kanton als grosser Anbieter von Lehrstellen seine Verantwortung wahr. Weitere Möglichkeiten im Bereich der AMM und der Berufsbildung stehen nicht zur Verfügung und für eine vorübergehende Senkung der Mindestlöhne wären die Sozialpartner verantwortlich. Die Einrichtung einer Einzelbetriebsförderung wäre mit Verdrängungs- und Mitnahmeeffekten verbunden und würde angesichts der bereits geleisteten staatlichen Wirtschaftshilfen und deren positiven Effekten kaum zusätzlichen Nutzen entfalten.

Aus all diesen Gründen sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für die Erarbeitung eines Anreizkonzepts, das neben den bestehenden Instrumenten zusätzliche Massnahmen vorsehen würde.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 209/2020 betreffend Vermeidung der Jugendarbeitslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli